

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VII Fallgruppe 6, VergGr. VI b Fallgruppe 8, VergGr. V c Fallgruppe 21, Protokollnotizen Nr. 10 und 11 c; Reichskassenordnung (RKO) §§ 3, 10, 16, 22, 102; Justizkassenordnung (JKassO) §§ 7, 11, 48, 114, 127 (Angestellte in der Überweisungsabteilung einer Oberjustizkasse in Niedersachsen)

Leitsätze:

1. Der Begriff des "Kassiers" in der Anlage 1 a zum BAT entspricht dem des staatlichen Kassen- und Rechnungswesens.
2. Daher muß ein "Kassier" zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale im Regelfall als solcher förmlich bestellt worden sein. Jedenfalls muß er bei einer Oberjustizkasse baren und unbaren Zahlungsverkehr erledigen sowie die nach den kassenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bücher führen.
3. Der Begriff des "unbaren Zahlungsverkehrs" entspricht auch bei den der RKO unterliegenden staatlichen Kassen demjenigen des allgemeinen Geldverkehrs.

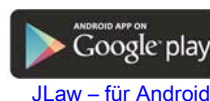
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 438/77

Urteil des BAG vom 28. März 1979 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 438/77

6 Sa 973/73 Niedersachsen

Verkündet am
28. März 1979

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler, die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Schaible für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 17. Februar 1977 - 6 Sa 973/77 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin trat am 1. Juni 1960 in die Dienste des beklagten Landes. Seit dem 30. März 1962 war sie bei der Oberjustizkasse in Hannover tätig. Zwischen den Parteien wurde einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen abändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart.

Seit dem 1. Oktober 1968 war die Klägerin bei der Oberjustizkasse in der Überweisungsabteilung beschäftigt. Ihre Tätigkeit bestand zu 80 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit in der Überprüfung der ausgeschriebenen Überweisungsträger (Giro- und Postscheckverkehr) sowie dem Aufstellen der Tagesnachweisungen und zu 20 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit in dem Zusammenstellen der Endsummen aller Tagesnachweisungen und Einzelüberweisungen, auch soweit die Prüfung anderen Mitarbeitern oblag.

Die Kassierfunktionen werden bei der Oberjustizkasse
H in der folgenden Weise wahrgenommen: Dem Hauptkassier stehen für den baren Zahlungsverkehr und den eingehenden unbaren Zahlungsverkehr zwei mit Kassieren besetzte Schalter in der Hohenzollernstraße und am Volgersweg zur Verfügung. Beim ausgehenden unbaren Zahlungsverkehr leitet der Eingangsbuchhalter gemäß § 105 Abs. 2 der Justizkassenordnung (JKassO) die unbar auszuführenden Auszahlungsanordnungen nach Prüfung und Abzeichnung an die Überweisungsabteilung. In der Überweisungsabteilung werden den einzelnen Auszahlungsanordnungen die Lochstreifenkarten für den jeweiligen Zahlungsempfänger beigelegt, soweit es solche gibt. Kassenanweisungen und Lochstreifenkarten gelangen dann an die Schreibautomaten. Hier werden die Giroüberweisungsaufträge mit zwei Durchschriften ausgeschrieben. Für Überweisungsempfänger, für die keine Lochstreifenkarte angelegt oder kein Konto bekannt ist, werden mit der Postscheckschreibmaschine Postschecküberweisungen oder Postbarschecks ausgeschrieben, deren Durchschriften als Tagesnachweisungen (§ 114 JKassO) verwendet werden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Auszahlungsanordnungen mit den ausgeschriebenen Überweisungsträgern und den Durchschriften gelangen an die Arbeitsplätze der Klägerin bzw. ihrer Kollegin, denen die weitere Bearbeitung oblag. Diese besteht zunächst in der Prüfung auf Übereinstimmung von Kassenanweisung und Überweisungsträger. Sodann wird bei den zahlenmäßig weitaus überwiegenden Giroüberweisungen ein Durchschlag des Überweisungsträgers als Zahlungsbeweis mit der Kassenanweisung verbunden. Die Überweisungsträger werden listenmäßig in Tagesnachweisungen (§ 114 JKassO) zusammengestellt, während die zweiten Durchschläge der Giroüberweisungsträger für jede Tagesnachweisung gesondert zusammengeheftet und abgelegt werden. Der Klägerin oblag es, die Endsummen aller Tagesnachweisungen und Einzelüberweisungen einschließlich der von ihrer Kollegin geprüften zusammenzufassen und aufzurechnen.

Die Tagesnachweisungen mit den dazugehörigen Überweisungsträgern sowie die bereits getrennten Auszahlungsanordnungen mit Zahlungsnachweisen werden dem Hauptkassier zugeleitet. Dasselbe gilt für die Zusammenstellung der Endsummen der Tagesnachweisungen bzw. etwaiger Einzelnachweisungen. Der Hauptkassier stellt ohne eigene Überprüfung der ihm zugeleiteten Unterlagen die Sammelüberweisungsaufträge für die Bank oder das Postscheckamt aus. Bei Überweisungen im Postscheckverkehr besorgt er die Anbringung des Zahlungsbeweises gemäß § 48 Abs. 2 JKassO.

Im behördlichen Organisationsplan ist der Arbeitsplatz der Klägerin mit "Prüfung und Weiterleitung an den Hauptkassier VII" gekennzeichnet. Jährlich sind von der Klägerin über 90.000 Überweisungen überprüft worden.

Die Klägerin bezog zunächst Vergütung nach VergGr. VII BAT. Unter dem 22. Juli 1970 beantragte sie erfolglos ihre Höhergruppierung in VergGr. V c BAT. Am 1. März 1974 wurde die Klägerin nach den tariflichen Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg in VergGr. VI b BAT höhergruppiert. Am 31. März 1976 endete ihr Arbeitsverhältnis wegen Erreichens der Altersgrenze.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 22. Januar 1970 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, sie sei als "Kassier für unbaren Zahlungsverkehr" im Sinne der Protokollnotiz Nr. 11 c anzusehen. Auch Aufgaben im unbaren behördlichen Zahlungsverkehr fielen unter diesen Begriff. Dabei sei rechtlich entscheidend, welche Aufgaben auf diesem Gebiete bearbeitet würden und inwieweit für die Tätigkeit die Verantwortung getragen werde. Unschädlich sei, daß sie keine Bücher geführt habe. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an sie ab 22. Januar 1970 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin sei nicht "Kassier" im tariflichen und im kassenrechtlichen Sinne gewesen, sondern Hilfskraft des Hauptkassiers. Dies ergebe sich schon daraus, daß sie im wesentlichen damit beschäftigt gewesen sei, die Überweisungsträger des ausgehenden unbaren Zahlungsverkehrs nachzuprüfen und die Tagesnachweisungen zu erstellen. Wenn die Rechtsauffassung der Klägerin zutreffe, müsse auch die Schreibkraft, die Überweisungsträger zu schreiben habe, als "Kassier" angesehen werden. Die letzte und eigentliche fachliche Verantwortung auch für die Tätigkeit der Klägerin trage der Hauptkassier. Dieser allein habe der Klägerin Weisungen erteilen können. Ihm allein oblägen auch die Buchungen und die Erstellung der Abschlüsse. Die fachliche Verantwortung des Kassiers bzw. Hauptkassiers folge unmittelbar aus den kassenrechtlichen Vorschriften. So seien nach § 114 Abs. 5 JKassO die Tagesnachweisungen entweder vom Kassier oder unter seiner Verantwortung von einem anderen Bediensteten zu erstellen. Die Klägerin habe auch nicht über solche Fachkenntnisse verfügt, wie sie nach den kassenrechtlichen Vorschriften ein Kassier besitzen müsse. Der Arbeitsbereich der Klägerin habe also nur einen Teilbereich der durch Rechtsvorschriften festgelegten Tätigkeit eines Kassiers umfaßt. Die quantitative Belastung der Klägerin reiche nicht aus, ihre Vergütung nach der VergGr. V c BAT zu rechtfertigen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 10.800,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihren Klageantrag im Hinblick auf die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses auf den Zeitraum bis 31. Dezember 1976 und für die Zeit ab 1. März 1974 auf die Differenz zwischen den VergGruppen VI b und V c BAT beschränkt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und den Streitwert neu auf 6.500,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren mit den in der Berufungsinstanz vorgenommenen Antragsbeschränkungen weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß es für das Begehren der Klägerin keine Rechtsgrundlage gibt.

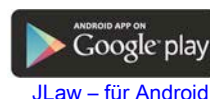
Aufgrund der einzelvertraglichen Vereinbarungen der Parteien galten zwischen diesen bis zum 31. Dezember 1974 die Bestimmungen des BAT und seiner Anlage 1 a in der am 31. Dezember 1969 geltenden und von diesem Zeitpunkt an nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weitergeltenden Fassung (vgl. BAG AP Nr. 6 und 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, beide Entscheidungen auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). In der Folgezeit galten ebenfalls als Vertragsrecht der wieder in Kraft gesetzte BAT mit den zum 1. Januar 1975 wirksam gewordenen Änderungen.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 bei der Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es zutreffend mit der Behördenorganisation und dem inneren Zusammenhang sämtlicher der Klägerin übertragener Aufgaben begründet. Richtig wendet es auf sie nur

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

die allgemeinen jeweils ersten Fallgruppen für den Verwaltungsdienst der Anlage 1 a zum BAT an, nach denen die Klage jedoch schon nach dem eigenen Vortrag der Klägerin deswegen nicht begründet ist, weil sie jedenfalls nicht überwiegend selbständige Leistungen im Sinne der Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 zu erbringen hatte.

Ohne Rechtsfehler geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin auf sie die besonderen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung für "Kassiere", die durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen des Bundes, der Länder und Kommunen vom 25. Juni 1969 eingeführt worden sind, nicht angewendet werden können. Danach sind zu vergüten nach der

VergGr. VII Fallgruppe 6

Kassiere in kleineren Kassen,

VergGr. VI b Fallgruppe 8

Kassiere in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert, und

VergGr. V c Fallgruppe 21

Kassiere in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen,

wobei ergänzend mit dem Landesarbeitsgericht die nachfolgenden Protokollnotizen heranzuziehen sind:

Protokollnotiz Nr. 10:

Kassen und Zahlstellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die in der Reichskassenordnung (RKO) und in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) als solche bestimmten und

Protokollnotiz Nr. 11 c:

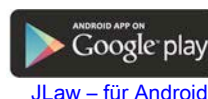
Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassiere für den unbaren Zahlungsverkehr.

Die Oberjusitzkasse Hannover, bei der die Klägerin beschäftigt worden ist, fällt unter die Protokollnotiz Nr. 10.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Reichskassenordnung (RKO) gilt nämlich nach dem Wegfall der Reichsfinanzverwaltung nicht nur für die Kassen des Bundes, sondern auch für die Kassen der Bundesländer (vgl. BAG AP Nr. 57 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Dabei ist die Oberjustizkasse Hannover als "Oberkasse" im Sinne von § 3 RKO anzusehen, weil bei ihr die Einnahmen und Ausgaben der nachgeordneten Kassen im Bereiche der Justizverwaltung zusammengefaßt werden (BAG AP Nr. 57 zu §§ 22, 23 BAT sowie Klug, Leitfaden für das Finanz-, Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen, Band 3, S. 4).

Weiter geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß dem Begriff des "Kassiers" in der Anlage 1 a zum BAT eine spezifische rechtliche Bedeutung zukommt, so daß dieser Begriff sich nicht mit dem verbreitet im Wirtschaftsleben (vgl. BAG AP Nr. 23 zu § 59 HGB) sowie bei den Banken und Sparkassen und in den für diese bestimmten Tarifverträgen gebräuchlichen und stellenweise irrtümlich auch vom Landesarbeitsgericht genannten Begriff des "Kassierers", aber auch nicht mit der Bedeutung des Wortes "Kassier" in der süddeutschen Umgangssprache (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Sp. 1991) deckt. Aus der Verwendung des Wortes "Kassier" durch die Tarifvertragsparteien ergibt sich vielmehr, daß in der Anlage 1 a zum BAT der Begriff des "Kassiers" dem entsprechenden Begriff des staatlichen Kassen- und Rechnungswesens bzw. des diese Materie regelnden Verwaltungsrechts nach dem Willen der Tarifvertragsparteien entsprechen soll. Für diese Auslegung spricht einmal, daß der Rechtsbegriff des "Kassiers" von den Tarifvertragsparteien ohne jede eigene Kennzeichnung oder Erläuterung verwendet wird und daß er zudem durch einen Tarifvertrag eingeführt worden ist, der ausschließlich Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen von Bund, Ländern und Kommunen betrifft. Damit sprechen Tarifwortlaut, Sinn und Zweck der Tarifnormen und der tarifliche Gesamtzusammenhang gleichermaßen für den zutreffenden Schluß des Landesarbeitsgerichts, daß "Kassiere" im Sinne der Anlage 1 a zum BAT und insbesondere im Sinne der Protokollnotiz Nr. 11 c nur solche Angestellten sein sollen, die zugleich "Kassier" im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Rechts des staatlichen Kassen- und Rechnungswesens sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Dort aber hat, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen rechtsfehlerfrei ausführt, der Begriff des "Kassiers" eine durch Rechtsnormen und entsprechende Verwaltungsübung näher konkretisierte, feststehende Bedeutung. Insbesondere obliegt danach (§ 16 RKO) dem Kassier die

"Erledigung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs",

wozu wiederum klarstellend und im Sinne bindender Begriffsdefinitionen § 22 RKO bestimmt:

- "(1) Bar ist der Zahlungsverkehr, in dem der Kasse oder von der Kasse Bargeld übergeben oder übersandt wird.
- (2) Unbar ist der Zahlungsverkehr, in dem Zahlungen durch buchmäßige Übertragung von Guthaben bei dem Postscheckamt oder einer Geldanstalt bewirkt werden. Als unbar gilt auch der Zahlungsverkehr, in dem Zahlungen einem Guthaben der Kasse zu- oder von ihm abgeschrieben werden, während der Einzahlungspflichtige Bargeld bei der Post oder einer Geldanstalt einzahlt oder der Empfänger Bargeld von der Post oder einer Geldanstalt erhält."

Damit entspricht nicht nur der Begriff des baren, sondern insbesondere auch der des "unbaren Zahlungsverkehrs" im staatlichen Kassen- und Rechnungswesen zugleich dem entsprechenden Begriff im allgemeinen Geld- und Wirtschaftsverkehr sowie im handels- und bankrechtlichen Sinne (vgl. Urteil des Senats vom 15. Dezember 1976 - 4 AZR 531/75 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 36 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Indessen muß vorliegend, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht Bedacht genommen hat, Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei den Kassen der Justizverwaltung bzw. den Oberjustizkassen genommen werden, deren Rechtsverhältnisse nach § 102 RKO im einzelnen in der Justizkassenordnung vom 30. Januar 1937 (JKassO) geregelt sind. Diese ist wie die RKO nach den zutreffenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts (wie in anderen Bundesländern) im Lande Niedersachsen noch geltendes Recht.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Sowohl nach der JKassO (§ 7 Abs. 1) als auch nach der RKO (§ 10) bedarf die Ausübung der Tätigkeit eines "Kassiers", auch im Interesse der Gewährleistung der entsprechenden persönlichen Qualifikation, einer besonderen Bestellung, die nach den Ausführungen des vom Landesarbeitsgericht zugezogenen Sachverständigen auch in der Praxis jeweils nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften vorgenommen wird. Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts ist daher aufgrund der uneingeschränkten Bezugnahme der tariflichen Tätigkeitsmerkmale auf das entsprechende staatliche Kassenrecht davon auszugehen, daß in aller Regel nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nur derjenige Angestellte als "Kassier" im tariflichen Sinne angesehen werden soll, der als solcher nach den kassenrechtlichen Bestimmungen auch förmlich bestellt worden ist. Das trifft bereits für die Klägerin nicht zu. Da jedoch die Tarifvertragsparteien, wie das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend hervorhebt, dennoch die Bestellung nicht zum förmlichen Tätigkeitsmerkmal erhoben haben, kann ausnahmsweise ein Angestellter im Kassendienst gleichwohl "Kassier" sein, wenn er tatsächlich die Aufgaben eines Kassiers im kassenrechtlichen Sinne wahrnimmt.

Aber auch das ist, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend begründet, bei der Klägerin nicht der Fall. Dabei ist von § 11 JKassO auszugehen, worin im einzelnen bestimmt wird:

- "(1) Die vom Kassier verwaltete Stelle wird mit Schalter bezeichnet.
- (2) Der Kassier hat insbesondere den baren und unbaren Zahlungsverkehr (§ 20 Abs. 4, 5) zu erledigen und bei der Annahme, Verwaltung und Auslieferung von Wertgegenständen mitzuwirken; ihm obliegt ferner die Führung der Vorbücher zum Hauptbuch und der Kontogegenbücher (§ 96 Abs. 1) ob....
- (3) Der Kassier ist dafür verantwortlich, daß die zu leistenden Auszahlungen an den Empfangsberechtigten geleistet und die Quittungen darüber bestimmungsgemäß erteilt werden....
- (4) Ist ein Hauptkassier bestellt, so hat dieser insbesondere die von den Kassieren angenommenen Einzahlungen und die Belege über geleistete Auszahlungen entgegenzunehmen und zusammenzustellen."

- 10 -



- 10 -

Ergänzend hierzu bestimmen weiter § 127 Abs. 6 JKassO, daß der Kassier das Kontogegenbuch führt, und § 114 Abs. 5 JKassO, daß die Tagesnachweisungen vom Kassier oder unter dessen Verantwortung von einem anderen Bediensteten aufgestellt werden.

Wie das Landesarbeitsgericht sachlich und rechtlich richtig erkannt hat, liegt aber der eigentliche Geldverkehr, mag er nun bar oder unbar abgewickelt werden, jedenfalls auch bei der Oberjustizkasse Hannover dem geltenden Recht und der Verwaltungsübung entsprechend allein in der Hand und in der Verantwortung der Kassiere bzw. des Hauptkassiers. Dasselbe gilt für die Buchführung, wobei der Kassier bzw. Hauptkassier wiederum jeweils die Verantwortung dafür trägt, daß die Geldbestände und die Bücher (Ist und Soll) übereinstimmen. Hingegen oblagen alle vorgenannten Aufgaben nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und unstreitig niemals der Klägerin, deren Tätigkeit demgegenüber im wesentlichen in der Nachprüfung der Überweisungsträger und der Erstellung der Tagesnachweisungen bestand. Die Klägerin hat also im Gegensatz zu ihrer Rechtsauffassung auch insbesondere keinen "unbaren Zahlungsverkehr" erledigt. Ihn wickelt vielmehr unstreitig der Hauptkassier in der Weise ab, daß er die Sammel- oder Einzüberweisungsaufträge unterzeichnet, zur Bank bzw. zum Postscheckamt gibt, bucht und den Zahlungsnachweis nach § 48 Abs. 2 JKassO anbringt. Die sonstigen Aufgaben des Kassiers, nämlich die Annahme, Verwaltung und Auslieferung von Wertgegenständen sowie die Führung des Haupt- und Gegenbuches, hat die Klägerin ohnehin unstreitig nicht wahrgenommen. Zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale müssen aber jedenfalls diejenigen Aufgaben eines "Kassiers" erledigt werden, die wie der Geldverkehr und die Buchführung zwingend und notwendigerweise zum staatlichen Kassenbetrieb gehören; die Annahme, Verwaltung und Auslieferung von Wertgegenständen können dagegen nur dort tarifliche Bedeutung haben, wo sie auch tatsächlich anfallen.

Die Einwendungen der Klägerin, auch in der Revision, greifen demgegenüber nicht durch. Für sich allein zutreffend ist der Hinweis der Revision, daß die Protokollnotiz Nr. 11 c auch den unbaren Geldverkehr und den damit befaßten Kassier umfaßt, wobei

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

diese Protokollnotiz entgegen der Meinung der Klägerin nur klarstellende und keine rechtsbegründende Bedeutung hat. Die Klägerin erkennt aber, daß sie zwar wesentliche Vor- und Hilfsarbeiten für den Hauptkassier und dessen Aufgaben im unbaren Geldverkehr wie in der Buchführung geleistet hat, jedoch selbst nicht als "Kassier" im Rechtssinne tätig war. Dies wird auch daraus deutlich, daß ungeachtet der bedeutsamen Hilfsfunktion der Klägerin unstreitig allein der Hauptkassier, wie es § 11 Abs. 3 Satz 1 JKassO vorsieht, die Verantwortung dafür getragen hat, daß die Auszahlungen (bar oder unbar) geleistet wurden. Die Klägerin übersieht weiter, daß nach den vorgenannten kassenrechtlichen Bestimmungen und damit auch nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen zur Funktion eines "Kassiers" zwingend auch die Buchführungspflicht gehört, während die Klägerin auch in diesem Bereich nur Hilfs- und Vorbereitungsarbeiten geleistet hat. Dabei kann sich die Klägerin auf die Verhältnisse in anderen Verwaltungen, etwa bei der Finanzverwaltung, nicht berufen (vgl. Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Auch kommt es entgegen der Meinung der Klägerin nicht darauf an, daß der Hauptkassier sich auf ihre Vorarbeit verlassen und diese seinerseits nicht noch einmal überprüft hat.

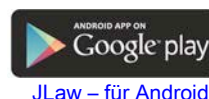
Insbesondere aber übersieht die Revision, daß der Rechtsbegriff des "Kassiers" in der Anlage 1 a zum BAT weder eine vom staatlichen Kassen- und Rechnungswesen und dem entsprechenden Verwaltungsrecht abweichende Bedeutung hat noch gegenwärtig anders auszulegen ist als zur Zeit der Einführung des Tarifvertrages vom 25. Juni 1969. Die tariflichen Normen bieten nämlich ihrerseits weder nach ihrem Inhalt noch nach ihrem Zweck oder ihrem Gesamtzusammenhang irgendeinen Anhaltspunkt dafür, daß die Tarifvertragsparteien unter einem "Kassier" etwas anderes haben verstehen wollen als den entsprechenden Begriff im staatlichen Kassen- und Rechnungswesen. Im übrigen erkennt die Revision, daß der Begriff des "unbaren Zahlungsverkehrs", den die Protokollnotiz Nr. 11 c verwendet, für den Bereich des staatlichen Kassen- und Rechnungswesens in der RKO (§ 22 Abs. 2) bereits im Jahre

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

1927 definiert worden ist, seitdem seine praktische und rechtliche Bedeutung behalten hat und außerdem auch mit dem entsprechenden allgemeinen Begriff übereinstimmt. Gegenteiliges kann entgegen der Auffassung der Revision auch nicht etwa deswegen angenommen werden, weil die JKassO zwischen "Kassieren" und "Hauptkassieren" unterscheidet; beide sind nämlich "Kassiere" im Rechtssinne, während die Klägerin keine Kassieraufgaben erledigt, sondern dem Hauptkassier zugearbeitet hat. Das gilt auch für ihre Aufgaben im Bereiche der Buchführung. Nach alledem ist der Senat entgegen der Anregung der Revision schon aus Rechtsgründen daran gehindert, dem Begriff des "Kassiers" eine neue, angeblich zeitgemäße Bedeutung zu geben. Das würde dazu führen, daß die bestehende und von den Tarifvertragsparteien erkennbar gewollte Übereinstimmung zwischen dem BAT und dem geltenden Kassenrecht der RKO, KuRVO und JKassO sowie der entsprechenden praktischen Verwaltungsübung aufgegeben würde. Hieran ändert auch nichts, daß in jüngster Zeit der unbare Zahlungsverkehr gegenüber dem Barzahlungsverkehr auch bei den staatlichen Kassen einen erheblich größeren Anteil als früher ausmacht.

Das Landesarbeitsgericht ist nicht ausdrücklich darauf eingegangen, daß ab 1. Januar 1975 die §§ 22, 23 BAT in der Neufassung des 37. Änderungstarifvertrages heranzuziehen waren. Danach kommt es darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Merkmalen der VergGr. V c BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Gleichwohl ist aber auch für diesen Anspruchszeitraum die angefochtene Entscheidung deswegen zutreffend, weil die Klägerin auch während dieses Zeitraumes aus den dargelegten Rechtsgründen bei unveränderten tariflichen Merkmalen jedenfalls keine Aufgaben eines "Kassiers" erledigt hat. Unter diesen Umständen bedarf es auch nicht der Bestimmung der bei der Klägerin angefallenen "Arbeitsvorgänge".

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhsler

Dr. Feller

Pfister

Schaible



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

